

**An die  
Mitglieder**



Bremen, 18. November 2014

## **RUNDSCHREIBEN NR. A-23/2014**

**Bezahlte Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder nach § 29 Abs. 1 TVöD/TV-L  
(BAG-Urteil vom 5. August 2014 – 9 AZR 878/12)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über ein aktuelles Urteil des Bundearbeitsgerichts vom 5. August 2014 – 9 AZR 878/12.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die beklagte Arbeitgeberin der Klägerin im April 2010 an vier Arbeitstagen bezahlte Freistellung wegen einer schweren Erkrankung ihres Sohnes, der das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hatte, gewährt. Einen Antrag der Klägerin vom Mai 2010 auf Gewährung eines weiteren Tages bezahlter Freistellung wegen einer schweren Erkrankung der Tochter der Klägerin, die ebenfalls das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hatte, hatte die Beklagte abgelehnt und die Klägerin ohne Entgeltfortzahlung freigestellt.

Die Vorinstanzen hatten die Klage abgewiesen und dies damit begründet, dass der tarifvertragliche Freistellungsanspruch unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD in Höhe von bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr bereits erfüllt gewesen sei.

Das BAG hat demgegenüber einen Anspruch der Klägerin auf einen weiteren Tag bezahlter Freistellung wegen der Erkrankung des zweiten Kindes bejaht. Zur Begründung führt es aus, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD keine Belastungsobergrenze bei schwerer Erkrankung mehrerer Kinder darstelle. Dies folge aus der Begrenzung auf fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nach § 29 Abs. 1 Satz 3 TVöD. Sinn und Zweck der Tarifnorm und die systematische Auslegung sprächen für eine weitere bezahlte Freistellung bis zur Grenze des § 29 Abs. 1 Satz 3 TVöD im Falle der Erkrankung mehrerer unter Doppelbuchst. bb fallender Kinder.

Insoweit führt das BAG aus, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD gemäß seiner Ergänzungsfunktion im Kontext des § 45 SGB V auszulegen sei. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestehe im Bereich der gesetzlich Versicherten ein Anspruch auf Krankengeld in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, wobei der Anspruch nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB V grundsätzlich auf 25 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt sei. § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD verfolge den Zweck, einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung in den Fällen zu gewähren, in denen der Arbeitnehmer nicht finanziell durch die Vorschriften des SGB V abgesichert ist, etwa weil er privat versichert ist.

Im Ergebnis kommen bei Erkrankungen mehrerer Kinder somit auch mehrere Freistellungen von im Einzelfall bis zu vier Arbeitstagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD in Betracht, allerdings nur bis zu einer Gesamtfreistellungs-dauer von 5 Tagen, vgl. § 29 Abs. 1 Satz 3 TVöD.

Aufgrund der im Wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen ist die Entscheidung sowohl auf den TV-Ärzte/VKA als auch auf den TV-L übertragbar.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Bartels (Tel. 0421/361-2261) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kahrs

Kahrs

Hinweis:

Der Verlag C. H. Beck/Vahlen und der Erich Schmidt Verlag hat uns auf Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt hingewiesen. Als Anlage übersenden wir Ihnen die von den Verlagen geschalteten Anzeigblätter.